

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S 166) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.06.2019 folgende Änderungssatzung zur Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Punkt 2.4 der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.4 Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 werden wie folgt berechnet:

Grundpreis:	1.528,79 EUR
zusätzlicher Meterpreis:	31,66 EUR/ Meter

Für den Oberflächenaufbruch bzw. für die Oberflächenwiederherstellung werden je nach der Straßenart folgende Einheitspreise berechnet:

Asphaltstraße:	75,72 EUR/ Meter
Pflasterstraße:	19,04 EUR/ Meter
ungebundene Straßenoberfläche:	1,63 EUR/ Meter

Die Kosten für Kernbohrungen bzw. für die Lieferung und den Einbau eines Trinkwasserzählerschachtes werden nach tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.“

Artikel 2

Punkt 2.5 der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.5 Der Grundpreis beinhaltet eine Anschlusslänge von 15 Meter. Bei größerer Anschlusslänge ist die über 15 Meter hinausgehende Länge mit dem entsprechenden Meterpreis zu multiplizieren.

Für Anschlüsse die größer als DN 50 sind, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Auf Wunsch des Kunden kann in diesem Fall ein Kostenvoranschlag erstellt werden.“

Artikel 3

Punkt 2.6 der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.6 Überschreitet die Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück eine Länge von 15 Metern, kann der Verband auch verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf dem eigenen Grundstück einen Unterflurschieber gesetzt bekommt, der als Hauptabsperrvorrichtung die öffentliche Wasserversorgungsanlage begrenzt. Zwischen der Hauptabsperrvorrichtung (Unterflurschieber) und dem Wasserzähler darf keine Wasserentnahmestelle installiert werden.“

Artikel 4 Übergangsregelung

Für Hausanschlüsse, deren Erstellung und Änderung aufgrund eines bis zum 30.06.2019 gestellten Antrags erfolgt, sind die Kosten nach der bis zum 30.06.2019 geltenden Regelung zu erstatten.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Burg, den 19. Juni 2019

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)